

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD
und der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

A. Zielsetzung

Änderung und Modernisierung des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG), Umsetzung der Beschlussempfehlungen der Untersuchungsausschüsse der 15. Wahlperiode.

B. Wesentlicher Inhalt

Das UAG legt die Rechtsgrundlagen für Untersuchungsausschüsse des Landtags fest. Es stammt aus dem Jahre 1976, spiegelt technische Entwicklungen nicht mehr wider und wird einem modernen Verständnis von transparenter Kontrolle der Regierung durch das Parlament nicht mehr gerecht. Alle drei Untersuchungsausschüsse der letzten Wahlperiode stellten folglich gesetzlichen Änderungsbedarf fest, der bei der Ausschussarbeit offenbar geworden war.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die wichtigsten Empfehlungen der drei Ausschüsse um. Neu aufgenommen werden die Möglichkeit der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten sowie eine Regelung zur Zeugenreihenfolge. Der Aktenbegriff wird hinsichtlich moderner Kommunikationsformen klargestellt, und die richterliche Durchsicht von Beweismitteln wird – der Rechtsprechung folgend – gesetzlich geregelt. Die Rechte und Pflichten eines Betroffenen sowie die Entstehung dieses Status werden klargestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung zur Tragung der Kosten von Rechtsbeständen eines Betroffenen. Hierdurch entstehen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte, da die Regelung lediglich die bisherige Praxis gesetzlich festschreibt.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Artikel 1

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (Untersuchungsausschussgesetz) vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ruft eine Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Landtags oder von zwei Fraktionen den Verfassungsgerichtshof an, weil sie den Einsetzungsantrag für verfassungswidrig hält, sind die Untersuchungen im gesamten Umfang der Einsetzung zulässig, bis der Verfassungsgerichtshof eine andere Entscheidung trifft.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 9 Absatz 5 wird vor den Wörtern „öffentlichen Beweiswürdigung“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

4. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ermittlungsbeauftragte

(1) Der Untersuchungsausschuss hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder von zwei Fraktionen die Pflicht, einzelne Ermittlungen einer oder einem Ermittlungsbeauftragten zu übertragen. Der Ermittlungsauftrag soll für höchstens sechs Monate erteilt werden.

(2) Die oder der Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer oder seiner Stellvertretung und im Benehmen mit den Spreche-

rinnen und Sprechern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss innerhalb weiterer drei Wochen die Person der oder des Ermittlungsbeauftragten.

(3) Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Sie können sich Beweismittel vorlegen lassen und Auskünfte einholen. Ermittlungsbeauftragte können Personen informativ anhören. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab. Sie können für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(4) Ermittlungsbeauftragte sind im Rahmen ihres Auftrags unabhängig und dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Sie können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung.

(5) Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise.

(6) Werden Ermittlungsbeauftragte als Sachverständige vernommen, finden die dafür geltenden Regelungen Anwendung.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder von zwei Fraktionen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags zur Reihenfolge der Reden entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Richterliche Durchsicht

(1) Beschlagnahme oder sonst sichergestellte sächliche Beweismittel sind nur in dem Umfang dem Untersuchungsausschuss zugänglich zu machen, indem sie Informationen enthalten, die zum Untersuchungsgegenstand gehören, und keinen streng persönlichen

Charakter haben. Beweismittel werden im Hinblick darauf zunächst durch den zuständigen Strafrichter (§ 16 Absatz 6) durchgesehen, sofern die Betroffenen die Beweiserhebung nicht genehmigen oder aufgrund der Umstände eine solche Sichtung nicht erforderlich ist. Die Teile, die nicht der Beweisaufnahme unterliegen, sind, soweit sie aussonderbar sind, der Person, die den Gewahrsam hatte, unverzüglich zurückzugeben; ist dies nicht möglich, sind sie gegen eine weitere Verwendung zu sichern beziehungsweise zu sperren.

(2) Durch öffentliche Stellen vorzulegende sächliche Beweismittel werden entsprechend Absatz 1 durch den zuständigen Strafrichter durchgesehen, wenn die zur Vorlage verpflichtete Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Durchsicht nicht selbst vornehmen kann.

(3) Vor der richterlichen Entscheidung oder der Genehmigung aller Betroffenen dürfen die Beweismittel nicht durch den Untersuchungsausschuss erhoben oder verwendet werden.

(4) Die weiteren Vorschriften zum Daten- und Geheimschutz bleiben unberührt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Akten“ durch die Wörter „sächlichen Beweismitteln, insbesondere der Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Untersuchungsausschuss kann die Vorlage auch in geeigneter elektronischer Form verlangen. Die Datensicherheit nach dem Stand der Technik sowie der Daten- und Geheimschutz sind zu gewährleisten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aktenvorlage“ durch die Wörter „Vorlage von sächlichen Beweismitteln“ ersetzt und das Wort „nur“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Aktenvorlage“ durch die Wörter „Vorlage sächlicher Beweismittel, insbesondere der Akten,“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, nicht vollständig vorgelegt, sind die Gründe hierfür anzugeben. Gleiches gilt, wenn eine Auskunft oder eine Aussagegenehmigung nicht im vollen Umfang erteilt wird.“

8. § 16 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „können sein“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsstellung als Betroffener entsteht mit ihrer Feststellung. Die Feststellung trifft der Untersuchungsausschuss entweder auf Antrag eines Mitglieds oder einer Person, die geltend macht, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei ihr vorliegen. Der Untersuchungsausschuss hat den Betroffenen unverzüglich über seine Entscheidung und deren Gründe zu unterrichten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsstellung als Betroffener schließt die folgenden Rechte ein:

1. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, vor der nachfolgenden Beweisaufnahme eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben.
2. Der Betroffene hat das Recht zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Ein Frage- oder Beweisanspruchsrecht steht ihm nicht zu.
3. Der Betroffene hat das Recht, die sächlichen Beweismittel einzusehen, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren oder sind. Ein darüber hinausgehendes Recht auf Einsicht in die beigezogenen sächlichen Beweismittel besteht nicht.
4. Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses als Anlage anzufügen.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Pflicht zur Unterrichtung kann genügt werden, indem Ablichtungen der stenografischen Protokolle über die Beweisaufnahmen zugänglich gemacht werden.“

bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Ihm“ durch die Wörter „Vor der Fortsetzung der Beweisaufnahme ist dem Betroffenen“ ersetzt.

10. Nach § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Geheim- und Datenschutz

Es gelten die Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des

Landtags und die Datenschutzordnung für den Landtag in ihrer jeweiligen Fassung.“

11. In § 24 Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Zu den notwendigen Auslagen eines Betroffenen gehören auch die Gebühren und Auslagen eines anwaltlichen Beistands. Es gelten die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes über die Gebühren für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

06.07.2016

Schwarz
und Fraktion GRÜNE

Dr. Reinhart
und Fraktion CDU

Stoch
und Fraktion SPD

Dr. Rülke
und Fraktion FDP/DVP

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Die Praxis der bisherigen Untersuchungsausschüsse des Landtags von Baden-Württemberg seit Inkrafttreten und den letzten Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes hat, namentlich in der 15. Wahlperiode, gezeigt, dass das Untersuchungsausschussgesetz in seiner bisherigen Fassung in einzelnen Punkten nicht mehr hinreichend den gegenwärtigen Erfordernissen der parlamentarischen Untersuchungsarbeit genügt. Die mittlerweile fortentwickelte Verfassungswirklichkeit und veränderte Anforderungen der Praxis an die Durchführung der Untersuchungsausschüsse machen daher eine Novellierung erforderlich. Hierunter fallen insbesondere bestimmte Anforderungen an die Rechtssicherheit und damit einhergehende Normklarheit und Transparenz für alle Beteiligten und Betroffenen.

Dabei sind mittlerweile ergangene wesentliche verfassungs- und verwaltungsrechtliche Gerichtsentscheidungen zu berücksichtigen. Sie nehmen besondere, teilweise aus Gründen der Verfassungskonformität gebotene Auslegungen des bisherigen Gesetzestextes vor, die aus dessen Wortlaut nicht ohne weiteres ersichtlich sind. Hierzu zählen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluss vom 7. August 2015, Az. 1 S 1239/15) sowie des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteile vom 3. Juli 2015, Az. 7 K 1375/14, 7 K 806/14).

Zudem haben die Untersuchungsausschüsse der 15. Wahlperiode in ihren Beschlussempfehlungen unterschiedlichen Verbesserungsbedarf zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes festgestellt (Beschlussempfehlungen des Untersuchungsausschusses „EnBW-Deal“, Drucksache 15/5300, des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU Baden-Württemberg“, Drucksache 15/8000, und des Untersuchungsausschusses „Schlossgarten II“, Drucksache 15/8008). Diese Empfehlungen sollen ebenfalls aufgegriffen und berücksichtigt werden.

II. Konkretisierung der Reichweite und Grenzen der Beweiserhebung der Untersuchungsausschüsse durch die Beschaffung sächlicher Beweismittel

Durch das Gesetz soll die Reichweite des Anspruchs auf Vorlage von sächlichen Beweismitteln an den Untersuchungsausschuss konkretisiert und teilweise erweitert werden. Damit sollen die verfassungsmäßigen Grenzen einfachgesetzlich fortgeschrieben werden. Es wird klargestellt, dass sich die Vorlagepflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss im Rahmen des Untersuchungsauftrags nicht nur auf die Akten beschränkt. Vielmehr kann der Untersuchungsausschuss grundsätzlich die Vorlage sämtlicher Beweismittel, egal welcher Form, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, durch die dazu verpflichteten Stellen des Landes verlangen. Damit bedarf es an dieser Stelle auch keiner Beurteilung mehr, inwieweit gespeicherte Informationen oder Unterlagen unter den sogenannten materiellen Aktenbegriff fallen.

Des Weiteren soll der Untersuchungsausschuss zur effizienteren Arbeit verlangen können, sächliche Beweismittel auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Ergänzung dient der Berücksichtigung moderner Kommunikations- und Aktenführungsformen im Untersuchungsausschussrecht. Sie soll der Steigerung der Effizienz und Senkung von vermeidbaren Kosten in der Praxis der Untersuchungsausschüsse dienen. An den Regelungen für die Aktenführung im Landtag wird hierdurch keine Änderung bewirkt.

Hinzu kommt die Normierung der mittlerweile ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur verfassungskonformen Auslegung der §§ 13 ff. (siehe oben), die aus Gründen der Rechtssicherheit in den Ge-

setzeswortlaut übernommen werden soll. Danach sind dem Untersuchungsausschuss nur Informationen zugänglich zu machen, die keine streng persönlichen Daten enthalten und die zum Untersuchungsgegenstand gehören. Entsprechend ist bei beschlagnahmten und sonst sichergestellten sowie ausnahmsweise auch bei von Behörden vorgelegten sächlichen Beweismitteln eine vorherige richterliche Durchsicht erforderlich. Damit wird der bislang nur für die Beschlagnahme normierte Gedanke des § 16 Absatz 4 Satz 4 mit dem Verweis auf die Durchsicht nach § 110 der Strafprozessordnung verallgemeinert und präzisiert.

III. Normierung neuerer Rechtsprechung zum Betroffenenrecht

Änderungen im Recht des Betroffenen sollen in der Praxis aufgekommene Auslegungsfragen rechtssicher klären und dabei die neuere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (siehe oben) gesetzlich nachziehen. Zum einen wird geregelt, dass für das Entstehen der Rechtsstellung einer Person als Betroffener die formelle Feststellung durch den Untersuchungsausschuss konstitutiv ist und nur auf Antrag erfolgt. Zum anderen werden die durch die Feststellung entstehenden Rechte des Betroffenen abschließend aufgezählt und im Einzelnen konkretisiert.

IV. Regelung von Minderheitenrechten

Durch die gesetzliche Regelung des Verfahrens zur Festlegung der Reihenfolge der Beweiserhebungen wird das Recht der qualifizierten Ausschussminderheit auf angemessene Beteiligung an der Beweisaufnahme gestärkt. In der bisherigen Praxis der Untersuchungsausschüsse im Landtag von Baden-Württemberg wurde die Reihenfolge üblicherweise einvernehmlich bestimmt. Bei Uneinigkeit entschied die Mehrheit. Einer einvernehmlichen Gestaltung gibt das Gesetz auch weiterhin den Vorrang. Bei Uneinigkeit sollen künftig aber im Falle des Widerspruchs einer qualifizierten Minderheit die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags zur Rednerreihenfolge entsprechend gelten. Das bedeutet im Wesentlichen, dass das Zeugenbenennungsrecht für Ausschusssitzungen unter den Fraktionen wechselt. Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Gesetz zur Regelung der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG).

Daneben wird mit der Aufnahme des neuen § 1 Absatz 4 klargestellt, dass ein Untersuchungsausschussverfahren nicht dadurch unterbrochen wird, dass eine parlamentarische Minderheit den Rechtsweg bei dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg zur verfassungsrechtlichen Überprüfung eines Mehrheitsantrags zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschreitet.

V. Einführung eines Ermittlungsbeauftragten

Neu eingeführt wird in Baden-Württemberg das Institut des Ermittlungsbeauftragten, nachdem die Praxis auch im Vergleich mit dem Deutschen Bundestag und anderen Ländern gezeigt hat, dass der Einsatz eines solchen Mittels die Ermittlungsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses wesentlich erweitern, vereinfachen und sowohl effektiver wie effizienter gestalten kann. Ein Ermittlungsbeauftragter kann für die Behörden eine effektive Unterstützung bei der Aktenvorlage sein.

Bedarf besteht insbesondere im Bereich der Amts- und Rechtshilfe. Hier gilt für die zur Vorlage ersuchten Behörden die Amtshilfepflicht nur im Rahmen eines zumutbaren Aufwands. Der Ermittlungsbeauftragte ist in diesen Fällen ein geeignetes Instrument zur Unterstützung dieser Stellen bei der Aktenauswahl. Mit der Neufassung werden die bisher in Baden-Württemberg mit Hilfe von Sachverständigen wahrgenommenen Ermittlungsaufgaben klar und rechtssicher, orientiert an dem Untersuchungsausschussgesetz des Bundes konkretisiert und insbesondere die Mehrheits- und Minderheitenrechte sowie die Befugnisse und Pflichten der Ermittlungsbeauftragten festgeschrieben.

VI. Flexibilisierung der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses

Die bisher starre Regelung zur Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wird flexibilisiert. Die Größe von 10 Mitgliedern ist nun nur noch als Regelfall vorgesehen. Das Parlament hat die Möglichkeit, von der Regelfgröße abzuweichen.

VII. Anpassung der Regelung zur öffentlichen Beweiswürdigung durch Untersuchungsausschussmitglieder und deklaratorischer Verweis auf den Daten- und Geheimschutz

Zur Frage der öffentlichen Beweiswürdigung durch Mitglieder des Untersuchungsausschusses vor Abschluss der Beweisaufnahme wird die Vorschrift der Praxis angepasst. Aufgrund der seit längerem eingespielten Transparenz der konkreten Untersuchungsverfahren gegenüber der Öffentlichkeit hat die bisher bestehende Sollvorschrift, sich als Mitglied jeder öffentlichen Beweiswürdigung zu enthalten, an praktischer Relevanz verloren. Der Gesetzgeber ging von einer Analogie zum Strafverfahren aus, in der sich die Entscheidungsträger bis zur Entscheidung möglichst neutral und bedeckt zeigen sollten. Dies trifft jedenfalls das seit langem etablierte Selbstverständnis des Untersuchungsausschusses als transparentes, in der permanenten öffentlichen Wahrnehmung und im öffentlichen Diskurs stehendes politisches Aufklärungsorgan nicht.

Mit dem neu eingeführten Verweis auf die geltenden Richtlinien zum Daten- und Geheimschutz wird deklaratorisch darauf hingewiesen, dass für den Untersuchungsausschuss die allgemein im Parlament geltenden Regeln anwendbar sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 UAG)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass das Verfahren des Untersuchungsausschusses nicht dadurch unterbrochen wird, dass eine parlamentarische Minderheit die Verfassungsmäßigkeit eines Antrags zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses anzweifelt und den Rechtsweg vor dem Verfassungsgerichtshof beschreitet.

Zu Nummer 2 (§ 4 UAG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Streichung des Wortes „höchstens“ in Absatz 1 wird die Besetzung der Untersuchungsausschüsse mit 10 Mitgliedern als Regelfall festgesetzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Aufhebung des Absatzes 2 Satz 3 wird die starre Regelung, nach der ein Untersuchungsausschuss nur in bestimmten rechnerischen Fällen mehr als 10 Mitglieder haben darf, flexibilisiert. Die Gründe für eine Abweichung vom Regelfall sind nun nicht mehr gesetzlich definiert. Ob ein Grund zur Abweichung vom Regelfall vorliegt, entscheidet daher das Parlament.

Insbesondere kann das Parlament die Sitzzahl erhöhen, wenn dies dazu führt, dass die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Parlament durch die Erhöhung auch im Untersuchungsausschuss besser nachgebildet sind.

Zu Nummer 3 (§ 9 UAG)

Mit der Aufnahme des Wortes „abschließend“ bezieht sich die Sollvorschrift für die Mitglieder, sich einer Beweiswürdigung zu enthalten, nur auf eine endgültige, abschließende Würdigung und nicht mehr auch auf eine nur vorläufige.

Zu Nummer 4 (§ 12 a UAG)

Mit dem neu eingeführten § 12 a erhält der Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, für bestimmte Ermittlungen im Vorfeld der eigentlichen Beweisaufnahme einen Ermittlungsbeauftragten einzusetzen.

Die Regelung folgt im Wesentlichen der für Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags geltenden Regelung in § 10 PUAG. Die Einsetzungsberechtigung einer Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder zwei Fraktionen sind an die allgemeinen Rechte, namentlich das Beweisanspruchsrecht, einer so qualifizierten Minderheit im Bereich des Untersuchungsausschusses angeglichen. Die Begrenzung der regelmäßigen Dauer des Ermittlungsauftrags soll der Effizienz und Kohärenz der Arbeit des Untersuchungsausschusses dienen. Es ist zu erwarten, dass die für die eigentliche Beweisaufnahme erforderlichen Ermittlungen in diesem Zeitraum abgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, kann der Ermittlungsauftrag verlängert oder ausnahmsweise bereits für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Insoweit ist auf die bisherige Praxis des Deutschen Bundestags zu verweisen.

Der Ermittlungsbeauftragte hat im Rahmen seiner Beauftragung die Rechte des Untersuchungsausschusses nach § 14, das heißt, er kann sich sächliche Beweismittel vorlegen lassen und diese sichten. Daneben kann er im Rahmen seiner Ermittlungen Auskünfte einholen und Personen informatorisch anhören. Sämtliche Befugnisse dienen lediglich dazu, anstelle der vorbereitenden Beweissichtung und -sicherung, die sonst durch den Ausschuss selbst erfolgen würde, dessen Beweisaufnahme, die ungeachtet dessen nach den allgemeinen Vorschriften erfolgt, vorzubereiten. Für die Durchführung jeder eigenständigen Beweisaufnahme anstelle des Untersuchungsausschusses fehlt dem Ermittlungsbeauftragten die Kompetenz. Hierfür kann der Untersuchungsausschuss sich weiterhin eines Unterausschusses oder eines ersuchten Richters (§ 13 Absatz 4 und 5) bedienen.

Der Ermittlungsbeauftragte kann auch im Rahmen einer Amts- und Rechtshilfe bei Stellen, die nicht zur Vorlage von sächlichen Beweismitteln nach § 14 Absatz 1 verpflichtet sind, eingesetzt werden. Die bisher in der Praxis von Sachverständigen wahrgenommene Aufgabe, die Durchsicht von Akten bei einer zur Amts- oder Rechtshilfe verpflichteten Behörde vorzunehmen, wenn eine eigenständige Aussonderung der zum Untersuchungsauftrag gehörenden Akten durch die Behörde aufgrund des Umfangs nicht zumutbar gewesen wäre, ist damit von der Neuregelung ebenfalls umfasst und wird auf eine präzisere Rechtsgrundlage gestellt. Einen darüber hinausgehenden Anspruch, sich bei Behörden außerhalb Baden-Württembergs Akten vorlegen zu lassen und Ermittlungen vorzunehmen, hat der Ermittlungsbeauftragte hingegen nicht. Der Einsatz des Ermittlungsbeauftragten muss vielmehr bei der Behörde im Wege der Amts- oder Rechtshilfe beantragt und durch diese genehmigt werden.

Zu Nummer 5 (§ 13 UAG)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Mit der Regelung werden die Minderheitenrechte bei der Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gestärkt.

Die Norm ist im Wesentlichen § 17 Absatz 3 PUAG nachgezeichnet. Gemäß Satz 1 ist die einvernehmliche Festlegung der Reihenfolge der Beweiserhebungen vorrangig. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommen und widersprechen der mehrheitlich gefundenen Lösung ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder zwei Fraktionen, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags zur Reihenfolge der Redner. Derzeit bedeutet dies entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung, dass der Vorsitzende im Sinne einer sachgemäßen Erledigung, zweckmäßigen Gestaltung und mit Rücksicht auf die Stärke der Fraktionen zu entscheiden hätte.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Es handelt sich um eine Änderung infolge der Einfügung des neuen Absatzes 6.

Zu Nummer 6 (§ 13 a UAG)

Durch § 13 a wird die verfassungskonforme Auslegung von §§ 13 f. durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 7. August 2015, Az. 1 S 1239/15) im Gesetz verankert. Danach sind beschlagnahmte und sonst sichergestellte Beweismittel nur in dem Umfang dem Untersuchungsausschuss zugänglich zu machen, als sie zum Untersuchungsgegenstand gehören und keinen streng persönlichen Charakter haben. Streng persönlichen Charakter haben insbesondere solche Informationen, die zum Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts natürlicher Personen gehören und deswegen nicht erhoben werden dürfen.

Bevor der Untersuchungsausschuss solche Beweismittel erhält, muss sie daher ein unabhängiger Richter durchsehen.

Von Absatz 1 sollen alle Wege umfasst werden, auf denen der Untersuchungsausschuss an derartige Beweismittel gelangen kann. Eine Ausnahme gilt lediglich bei der Vorlage durch öffentliche Stellen gemäß § 14 oder im Wege der Amts- und Rechtshilfe. Da die rechtlichen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Aktenvorlage aufgrund der Bindung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz auch die Landesregierung und andere öffentliche Stellen zu beachten haben, hat eine richterliche Durchsicht bei der Vorlage durch öffentliche Stellen nach Absatz 2 nur dann zu erfolgen, wenn eine solche Durchsicht durch die vorliegende Stelle trotz der Verpflichtung nicht erfolgen konnte oder nicht erfolgt ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die vorliegende Stelle selbst aus rechtlichen Gründen zu einer Durchsicht nicht befugt ist oder aus technischen oder anderen tatsächlichen Gründen dazu nicht hinreichend in der Lage ist.

Davon umfasst sind auch Beweismittel, die der Ermittlungsbeauftragte beschafft hat oder aufgrund eines Berichts von ihm durch den Untersuchungsausschuss beschafft worden sind. Soweit der Ermittlungsbeauftragte bereits die Beweismittel auf seine Relevanz für den Untersuchungsausschuss und somit auch auf die Frage durchgesehen hat, ob sie zum Untersuchungsgegenstand gehören und ob sie streng persönlichen Charakter haben, ist eine erneute richterliche Durchsicht nicht erforderlich. Über die Inhalte der Informationen, die aus diesem Grund nicht dem Untersuchungsausschuss gegeben werden dürfen, darf er mithin auch im Bericht keine weiteren Angaben machen.

Der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs liegt implizit zugrunde, dass es sich um sächliche, mithin unmittelbar gegenständliche oder elektronische Beweismittel handeln muss, da nur auf solche eine Durchsicht Anwendung finden kann. Eine sinngemäße Anwendung auf Aussagen ist damit eindeutig weder möglich noch geboten und deshalb ausgeschlossen.

Die Vorlage hat unmittelbar an den zuständigen Richter zu erfolgen, wenn nicht alle Betroffenen, deren allgemeines Persönlichkeitsrecht in der genannten Weise betroffen sein kann, die Beweiserhebung genehmigt beziehungsweise in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eingewilligt haben. Als zuständiger Richter ist wegen der Bündelung der notwendigen Kompetenz das Amtsgericht Stuttgart (Strafrichter) vorgesehen.

Absatz 3 regelt, entsprechend der verfassungskonformen Auslegung des Verwaltungsgerichtshofs, dass dem Untersuchungsausschuss alle von Absatz 1 oder 2 betroffenen Beweismittel erst dann zugänglich sind, wenn die richterliche Entscheidung oder die Genehmigung aller Betroffenen vorliegt. Im Falle der richterlichen Entscheidung erhält der Ausschuss nur Zugang zu den nach der Durchsicht verbliebenen Beweismitteln.

Nach der Entscheidung des Richters steht den Betroffenen die Beschwerde gemäß §§ 304 ff. Strafprozessordnung (StPO) offen. Allerdings entfaltet diese nur bei besonderer Anordnung nach § 307 Absatz 2 StPO weitere aufschiebende Wirkung. Während der suspensiven Wirkung sind die Beweismittel gegebenenfalls sowohl gegen unbefugte Kenntnisnahme innerhalb des Untersuchungsausschusses und von Dritten sowie gegen mögliche Veränderung wirksam zu schützen.

Der ausdrückliche Verweis auf den Daten- und Geheimschutz in Absatz 4 hat klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 7 (§ 14 UAG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Verwendung des Terminus ‘sächliche Beweismittel, insbesondere der Akten‘ statt des Wortes ‘Akten‘ wird klargestellt, dass neben der Akte im eigentlichen Sinne auch alle sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand von der Regierung vorzulegen sind. Der Begriff der sächlichen Beweismittel unterscheidet diese parallel zur Dogmatik im Strafverfahrensrecht von den personalen Beweismitteln, also namentlich den Aussagen von Zeugen und Sachverständigen. Mit der Bezeichnung als sächliche Beweismittel wird nicht unmittelbar auf die Definition einer Sache als körperlichen Gegenstand gemäß § 90 Bürgerliches Gesetzbuch verwiesen. Vielmehr können, wie etwa in §§ 94 ff. Strafgesetzbuch auch elektronisch gespeicherte Informationen sächliche Beweismittel sein.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 2 und 3)

§ 14 Absatz 1 Satz 2 normiert einen Anspruch des Untersuchungsausschusses, Akten und andere sächliche Beweismittel in einer elektronischen Form anzufordern. Mit der Änderung soll das Untersuchungsausschussrecht unter anderem mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Dezember 2015 harmonisiert werden. Dort ist der Regelfall der elektronischen Aktenführung vorgesehen (§ 6 E-Government-Gesetz Baden-Württemberg).

Aus der Neuregelung folgt keine Erweiterung des Aktenbegriffs oder des inhaltlichen Umfangs der Übermittlungspflicht, die alleine nach Satz 1 umgrenzt bleibt.

Eine elektronische Form kann zur traditionellen Übermittlung in Papierform hinzutreten, diese aber auch nach Entscheidung des Untersuchungsausschusses ersetzen.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 3 sind Grundsätze der Datenverarbeitung und Datenqualität nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Unter Datensicherheit ist als Überbegriff der Schutz der Daten gegen Verlust, unerlaubten Zugriff und andere Manipulation zu verstehen. Daneben wird auf die Grundlage des Datenschutzes nach den allgemeinen anwendbaren Regelungen, also der Datenschutzordnung des Landtags und das ansonsten insbesondere für die verpflichtete beziehungsweise übermittelnde Stelle anwendbare Datenschutzrecht verwiesen.

Weiter ist der erforderliche Geheimschutz zu gewährleisten, mithin der materielle sowie der personelle Geheimschutz ebenso wie der Schutz von Dienst-, Privat- und Geschäftsgeheimnissen. Eine Übermittlung des Verschlusssachengrads VS-NfD mittels signierter E-Mail wäre dabei etwa möglich, die Übermittlung einer Auskunft eines höheren Verschlusssachengrads nur mittels entsprechend sicherer verschlüsselter und abgeschirmter Übertragung oder, soweit solche Übertragungswege nicht bestehen, Überlassung von Datenträgern unter Beachtung des hohen Verschlusssachengrads bei der gesamten Handhabung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Bei der Ersetzung des Begriffs „Aktenvorlage“ durch „Vorlage von sächlichen Beweismitteln“ handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1.

Die Streichung des Wortes „nur“ stellt klar, dass die dort aufgezählten Gründe zur Verweigerung der Vorlage der sächlichen Beweismittel nicht abschließend sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Die Aufhebung des Satzes 4 folgt aus der gesonderten neuen Regelung in § 14 Absatz 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach Absatz 3 muss die Regierung die Verweigerung der Vorlage von sächlichen Beweismitteln, der Auskunftserteilung oder der Aussagegenehmigungserteilung stets begründen. Durch die Herauslösung der Regelung aus Absatz 2 in einen Absatz 3 ist klargestellt, dass sich die Begründungspflicht nicht nur auf die in Absatz 2 aufgeführten Verweigerungsgründe bezieht, sondern in jeglichen Fällen der Verweigerung gilt.

Zu Nummer 8 (§ 16 UAG)

Die Aufhebung des § 16 Absatz 4 Satz 4 folgt aus der umfassenden Regelung der richterlichen Durchsicht in § 13 a Absatz 1. Ein zusätzlicher Verweis auf § 110 StPO ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 19 UAG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung der Formulierung „Betroffene sind“ in „Betroffene können sein“ wird sprachlich verdeutlicht, dass die Rechtsstellung des Betroffenen nicht schon bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen, sondern erst mit der formellen Feststellung entsteht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsstellung des Betroffenen erst mit der Feststellung durch den Untersuchungsausschuss entsteht. Die formelle Feststellung hat somit konstitutive Wirkung.

Die Feststellung des Rechtsstatus des Betroffenen kann nur auf Antrag erfolgen. Nach § 19 Absatz 2 Satz 2 kann dieser Antrag von einem Untersuchungsausschussmitglied oder aber von einer Person, die geltend macht, selbst die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 zu erfüllen, gestellt werden.

Infolge des neuen Satzes 2 wird der alte Satz 2 zu Satz 3 und enthält sprachliche Folgeänderungen. Darüber hinaus wird durch die Einführung des Terminus‘ „unverzüglich“ für das Wort „sofort“ das Gesetz an die heute gängige Rechtssprache angepasst.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Im Sinne der Rechtsklarheit enthält § 19 Absatz 3 eine Aufzählung der Rechte, die dem Betroffenen infolge der Feststellung zustehen. Neben der Aufzählung ist auch entsprechend der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteile vom 3. Juli 2015, Az. 7 K 1375/14, 7 K 806/14) ausdrücklich klargestellt, dass die konkret benannten darüber hinausgehenden Rechte nicht bestehen.

Zu Buchstabe d (Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3)

Satz 3 stellt klar, dass der Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen durch den Untersuchungsausschuss dadurch genügt werden kann, dass dem Betroffenen die stenografischen Protokolle zur Verfügung gestellt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass eine solche Vorgehensweise für alle Parteien eine einfache und rechtssichere Möglichkeit darstellt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Der bisherige Satz 3 wird infolge des neu eingefügten Satzes zu Satz 4 neu. Überdies wird der Zeitpunkt der Stellungnahmemöglichkeit für den Betroffenen festgelegt. So hat der Betroffene, nachdem seine Rechtsstellung formal festgestellt wurde, noch vor der Fortsetzung der Beweisaufnahme das Recht, Stellung zu nehmen.

Zu Nummer 10 (§ 23 a UAG)

Der Verweis auf die im Landtag von Baden-Württemberg geltenden Richtlinien hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu Nummer 11 (§ 24 UAG)

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Vergütung von Beiständen des Betroffenen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und seinen Anlagen nicht ausdrücklich geregelt.

Für anwaltliche Beistände von Zeugen und Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist in Vorbemerkung 2 Absatz 2 Satz 2 Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) geregelt, dass diese entsprechend den Beiständen von Zeugen und Sachverständigen in Strafverfahren des ersten Rechtszuges am Oberlandesgericht zu vergüten sind.

In kostenrechtlicher Hinsicht wird gemäß Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG im Strafverfahren zwischen der Vertretung eines Angeklagten und der Beistands-tätigkeit für einen Zeugen/Sachverständigen nicht unterschieden. Daraus folgt, dass auch im Untersuchungsausschussverfahren in kostenrechtlicher Hinsicht nicht zwischen der Rechtsbeistandstätigkeit eines Betroffenen und eines Zeugen beziehungsweise Sachverständigen unterschieden wird.

Im Sinne der Rechtssicherheit scheint eine Klarstellung im Gesetz sinnvoll. Für laufende Fälle ist der bisherige Gesetzeswortlaut maßgeblich.